Amtsblatt

Stadt Marsberg

49. Jahrgang

(BauGB)



Nummer: 13

Lfd. N	lr. Inhalt:	Seite:
54.	Aufgebot einer Sparurkunde	137
55.	Bekanntmachung der 23. Änderung des B "Gansau" der Stadt Marsberg im Stadtteil Nie hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 A	edermarsberg

Herausgegeben am 08.09.2023

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:

Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird im Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de).

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3561037957** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 23. August 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter Der Vorstand Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister Amt für Planung und Liegenschaften
AZ: 61 - 26 – 04/12

Bekanntmachung

23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gansau" der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gansau" im Stadtteil Niedermarsberg als Satzung beschlossen:

"Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gansau" wird einschließlich der Begründung sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen."

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg

https://www.marsberg.de

unter der Rubrik "Bürger"; Unterpunkte "Bauen und Wohnen", - "Bauleitplanung", - "Rechtskräftige Bebauungspläne" eingesehen werden.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 07.09.2023

Chief

T. Schröder

